

## **Reglement betreffend Anforderungen bei Planung, Bau und Sanierung von Bauten der Stadt Wetzikon**

### **1. Grundlagen**

<sup>1</sup>Mit Beschluss vom 14. Dezember 2011 betreffend Massnahmenplan Energie Wetzikon legte der Gemeinderat fest, dass Richtlinien auszuarbeiten seien, welche bei der Ausschreibung von Bauprojekten oder bei planerischen Konkurrenzverfahren im Hoch- und Tiefbau die Anforderungen an Energieeffizienz, Einsatz von erneuerbaren Energien, Baumaterialien und Verfahren festlegen.

### **2. Zweck**

<sup>1</sup>Das Reglement soll dazu beitragen, die herausfordernden Ziele des Wetziker Energiekonzeptes zu erreichen, gemäss welchem zwischen 2011 und 2020 pro Person die CO<sub>2</sub>-Emissionen um 30% und der Stromverbrauch um 5% reduziert und die Produktion von erneuerbaren Energien verdoppelt werden sollen.

### **3. Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Das Reglement gilt für alle Bauprojekte (Neubauten und Sanierungen) und planerischen Konkurrenzverfahren der Stadt Wetzikon.

<sup>2</sup>Die Anforderungen sind im Submissionsverfahren als besondere Bestimmungen vorzugeben.

### **4. Anforderungen im Hochbau**

<sup>1</sup>Die Anforderungen für Planung, Bau und Sanierung von Gebäuden der Stadt Wetzikon richten sich nach dem Gebäudestandard Energie/Umwelt für öffentliche Bauten von EnergieSchweiz für Gemeinden.

<sup>2</sup>Der Gebäudestandard von Energie Schweiz für Gemeinden ist integrierender Bestandteil dieses Reglements. Er gilt jeweils in der neuesten, durch den Gemeinderat verabschiedeten Version. Die derzeit aktuelle Version ist der Gebäudestandard 2011.

<sup>3</sup>Beurteilungen und Entscheide

- basieren zudem auf den Lebenszykluskosten (gesamte Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Rückbau) gemäss der Richtlinie 220-1 Lebenszykluskosten-Berechnung im Facility Management der International Facility Management Association/Landesgruppe Schweiz (IFMA Schweiz) und
- berücksichtigen zwingend die graue Energie gemäss dem Merkblatt SIA 2032

<sup>4</sup>Ausnahmen sind möglich für:

- Bauten, deren Nutzungszweck die Anwendung eines Energiestandards nicht rechtfertigt (z.B. ein unbeheiztes Fahrzeugdepot).
- Bauten, bei denen aus baulichen Gründen oder wegen Schutzbestimmungen die Mehrinvestition für die Umsetzung unverhältnismässig hoch wäre. Für diese Bauten sind jedoch Verbesserungen (z.B. zusätzliche Gebäudeisolation oder zusätzliche Nutzung erneuerbarer Energien) gegenüber den gesetzlichen energetischen Mindestanforderungen umzusetzen.

## 5. Anforderungen im Tiefbau

<sup>1</sup>Die Anforderungen für Tiefbauarbeiten richten sich nach folgenden Grundsätzen:

- Zwecks Erhöhung des Recyclinganteils im Mischgut ist bei jedem Projekt die Verwendung von Recycling-Baustoffen zu prüfen.
- Es sind generell kurze Transportwege anzustreben.
- Die verwendeten Baumaterialien sind möglichst aus der Nähe, mindestens aus dem europäischen Raum zu beschaffen. Ausnahmen sind gegenüber der Abteilung Umwelt + Dienste zu begründen.
- Es sind dem Stand der Technik entsprechende energieeffiziente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte einzusetzen.
- Wo sinnvoll und vorhanden sind neue Verfahren zu testen (z.B. im Rahmen von Pilotversuchen) und einzusetzen (z.B. Verfahren mit tiefen Misch- und Einbautemperaturen im Strassenbau).

## 6. Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Zuständigkeiten für Bauprojekte bleiben unverändert. Die Abteilung Umwelt + Dienste ist jedoch bei allen Projekten in die Planungsphase und in die Ausarbeitung der Submissionsunterlagen einzubeziehen.

<sup>2</sup>Ausnahmen gemäss Pkt. 4 Abs. 4 sind vor der Projektgenehmigung gegenüber der Abteilung Umwelt + Dienste schriftlich zu begründen. Die Abteilung Umwelt + Dienste erstellt einen Mitbericht zu Händen des Entscheidgremiums.

<sup>3</sup>Die Anwendung der Übergangsbestimmungen ist bei konkret betroffenen Projekten gegenüber der Abteilung Umwelt + Dienste schriftlich zu begründen. Die Abteilung Umwelt + Dienste erstellt einen Mitbericht zu Händen des Entscheidgremiums.

## 7. Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Bauten, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in der Ausführung befinden oder deren Planung so weit fortgeschritten ist, dass eine Projektänderung unverhältnismässig hohe Mehrkosten oder Terminverzögerungen verursachen würde, sind von diesem Reglement nicht betroffen.


<sup>2</sup>Bauten, die sich bei einer Neufassung des Gebäudestandards bereits in der Ausführung befinden oder deren Planung so weit fortgeschritten ist, dass eine Projektänderung unverhältnismässig hohe Mehrkosten oder Terminverzögerungen verursachen würde, können nach der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Version des Gebäudestandards ausgeführt werden.

## 8. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Mai 2012 in Kraft

Wetzikon, 18. April 2012

Gemeinderat Wetzikon



Urs Fischer  
Präsident



Kurt Utzinger  
Gemeindeschreiber i. V.